

# MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

*zuhören, verstehen und helfen*  
SEIT 1952

## AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT NACH DEM TODES- FALL

Das Erbe ausschlagen bedeutet, die Erbschaft (inklusive Schulden) abzulehnen, um sich vor Überschuldung zu schützen.

Die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft beträgt in der Schweiz **3 Monate** ab Datum des Todesfalls und des Erbfalls.

Es muss eine Erklärung beim zuständigen Amt oder Gericht eingereicht werden.

### BEISPIEL:

#### ERKLÄRUNG

Ich (Vorname, Name)

Geboren am (Geburtsdatum)

Wohnhaft (Adresse)

erkläre hiermit, dass ich die Erbschaft nach dem Verstorbenen (Name des Erblassers)

geboren am (Geburtsdatum)

verstorben am (Todesdatum)

gemäss Art.566 ff ZGB fristgerecht und ausdrücklich ausschlage.

Mir ist bewusst, dass ich damit auf sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Nachlass verzichte.

Ort, Datum

**Unterschrift**